

**letzte Änderung genehmigt durch Verfügung der Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht vom 23.07.2024, Geschäftszeichen: VA 36-I 5002/00269#00005**

Risikoträger: GVO Gegenseitigkeit Versicherung Oldenburg VVaG mit dem Sitz in Oldenburg

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz, Rechtsstellung

Die im Jahre 1870 gegründete GVO Gegenseitigkeit Versicherung Oldenburg VVaG mit dem Sitz in Bad Zwischenahn ist ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit.

§ 2 Zweck

- (1) Gegenstand des Versicherungsunternehmens ist der unmittelbare und mittelbare Betrieb aller Versicherungszweige und -arten mit Ausnahme der Kranken- und Lebensversicherung. Neben Versicherungsgeschäften betreibt die Gesellschaft Geschäfte, die hiermit in unmittelbarem Zusammenhang stehen.
- (2) Der Versicherungsverein darf in den von ihm betriebenen Versicherungszweigen anderen Gesellschaften Rückversicherung bis zur Höhe von 10% der Beitragseinnahmen aus den Mitgliederversicherungen bieten. Der Versicherungsverein ist berechtigt, Versicherungsverträge auch gegen feste Beiträge abzuschließen. Solche
- (3) Nichtmitglieder-Versicherungen dürfen 15 % der Beitragseinnahmen aus den Mitgliederversicherungen nicht übersteigen. Der Versicherungsverein hat das Recht, durch seine Organisation Versicherungen in den Versicherungszweigen und -arten zu
- (4) vermitteln, die er selbst nicht betreibt.

§ 2 a Gründungsstock

§ 2a Gründungsstock gilt als ersatzlos gestrichen.

§ 3 Geschäftsjahr und Bekanntmachungen

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die durch Gesetz oder Satzung vorgeschriebenen Bekanntmachungen werden im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

II. Mitgliedschaft

- § 4 (1) Die Mitgliedschaft besteht von Beginn bis zum Ende eines Versicherungsverhältnisses.
- (2) Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen.

III. Organe

§ 5 Die Organe des Versicherungsvereins sind:

1. der Vorstand,
2. der Aufsichtsrat,
3. die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand

- § 6 (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen. Im Übrigen bestimmt der Aufsichtsrat die Zahl der Vorstandsmitglieder. Bei einem mindestens vierköpfigen Vorstand gibt bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (2) Das Verhältnis der Mitglieder des Vorstandes zum Versicherungsverein regelt sich nach den Anstellungsverträgen und der Geschäftsordnung.
- (3) Der Vorstand kann mit Genehmigung des Aufsichtsrates Prokuristen bestellen.
- (4) Der Versicherungsverein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten.

Der Aufsichtsrat

§ 7 Aufsichtsrat – Zusammensetzung und Amtszeit

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Personen, die Mitglieder des Versicherungsvereins sein müssen. Sie werden von der Mitgliederversam-

mlung bis zur Beendigung der Mitgliederversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte volle Geschäftsjahr nach der

Wahl beschließt. Das Amt beginnt mit Annahme der Wahl und erlischt mit Zeitablauf.

- (2) Scheiden Aufsichtsratsmitglieder vor Ablauf ihrer Amtsdauer aus, so bedarf es der Einberufung einer nicht regelmäßigen Mitgliederversammlung zur Vornahme der Ersatzwahl nur dann, wenn weniger als drei Mitglieder verblieben sind. Die Amtsdauer dieser Mitglieder währt so lange,

wie das Amt der Ausgeschiedenen gewährt hätte, an deren Stelle sie getreten sind.

- (3) Ein Mitglied des Versicherungsvereins kann nach seiner ersten Wahl zum Mitglied des Aufsichtsrates insgesamt nur dreimal zur Wiederwahl antreten.
- (4) Ein Aufsichtsratsmitglied, welches über die Amtszeitbegrenzung im Sinne von § 7 Absatz 3 hinaus die erneute Wiederwahl anstrebt, hat hierfür mindestens ein Jahr vor Erreichung dieser Amtszeitgrenze im Rahmen der nächsten regelmäßigen Mitgliederversammlung durch Antrag die Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen, ob die Aufstellung zur Wiederwahl der betroffenen Person als Mitglied des Aufsichtsrates zum Wohle des Unternehmens gewollt ist (Ausnahme zu § 7 Abs. 3). Es gelten in diesem Falle die weiteren Voraussetzungen nach § 7 Abs. 5 und 6 der vorliegenden Satzung.
- (5) Die Mitgliederversammlung hat über den Antrag im Beschlusswege zu entscheiden; hierbei gilt § 16 dieser Satzung entsprechend. Für die Gültigkeit der Beschlussfassung ist die Anwesenheit der Mehrheit der Mitgliederversammlung während der maßgeblichen Mitgliederversammlung erforderlich, andernfalls gilt der Antrag als nicht angenommen.
- (6) Die Regelung des § 7 Absatz 4 gilt für jede weitere Amtsperiode entsprechend.

§ 8 Aufsichtsrat – Sitzungen und Beschlüsse

- (1) Unmittelbar nach jeder Mitgliederversammlung, in der Wahlen zum Aufsichtsrat durchgeführt worden sind, findet eine Sitzung des Aufsichtsrates statt, zu der eine förmliche schriftliche Einladung nicht ergeht. In dieser Sitzung werden unter Vorsitz des ältesten Mitglieds der Vorsitzende und sein Stellvertreter gewählt.
- (2) Zu weiteren Sitzungen tritt der Aufsichtsrat auf schriftliche, mündliche, telefonische oder telegrafische Einladung des Vorsitzenden zusammen. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters mindestens drei Mitglieder versammelt sind.
- (3) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Den Willen des Aufsichtsrates erklärt der Vorsitzende.

§ 9 Vergütung des Aufsichtsrates

Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten eine jährliche Vergütung entsprechend § 113 AktG. Außerdem haben sie Anspruch auf Erstattung von Barauslagen und Reisekosten.

Mitgliederversammlung

§ 10 Zusammensetzung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung vertritt als oberstes Organ des Versicherungsvereins die Gesamtheit der Mitglieder.
- (2) Sie besteht aus sechsunddreißig für fünf aufeinanderfolgende regelmäßige Mitgliederversammlungen gewählten ehrenamtlichen Mitgliedern. Jeweils im fünften Jahr wählt eine Mitgliederversammlung bis spätestens Ende April dieses Jahres die Mitglieder der Mitgliederversammlung. Alle Mitglieder sind zu dieser Mitgliederversammlung spätestens einen Monat vor dem Versammlungstermin durch Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger und in mindestens einer Tageszeitung (Nordwest-Zeitung)

einzuladen. Die Einladung im elektronischen Bundesanzeiger muss den vom Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat aufgestellten Wahlvorschlag enthalten und gleichzeitig dazu auffordern, weitere Wahlvorschläge spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung einzureichen. Ein Wahlvorschlag muss von zweihundert Mitgliedern unter Angabe der Versicherungsschein-Nummer unterzeichnet sein. Das Wahlrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

- (3) Die Mitgliederversammlung wählt außerdem sechsendreißig Mitgliedervertreter als Ersatzmitglieder. Nr. 2 gilt entsprechend.
- (4) Der Mitgliedervertreter-Versammlung kann nur angehören, wer Mitglied des Versicherungsvereins, volljährig und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Weiter können ihr Vertreter öffentlicher und privater Verwaltungen, die bei dem Versicherungsverein versichert sind, angehören.
- (5) Scheidet ein Mitglied der Mitgliedervertreter-Versammlung vorzeitig aus, so tritt für die restliche Amtsdauer – in der listenmäßigen Reihenfolge der Ernennung – ein Ersatzmitglied ein.

§ 11 Einberufung

- (1) Die regelmäßig einmal jährlich stattfindende Mitgliedervertreter-Versammlung wird durch den Vorstand einberufen.
- (2) Nicht regelmäßige Mitgliedervertreter-Versammlungen sind einzuberufen, wenn
 - der Aufsichtsrat oder der Vorstand dies beschließen, oder
 - wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder der Mitgliedervertreter-Versammlung schriftlich verlangt worden ist.
- (3) Eine nicht regelmäßige Mitgliedervertreter-Versammlung muss binnen zwei Monaten einberufen werden.

§ 12 Form der Einberufung

- (1) Die Einberufung zur Mitgliedervertreter-Versammlung erfolgt
 - durch Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger oder
 - durch eingeschriebenen Brief an die Mitgliedervertreter.
- (2) Die Einberufung muss mindestens einen Monat vor der Mitgliedervertreter-Versammlung erfolgen. Der Tag der Bekanntmachung bzw. der Absendung und der Tag der Mitgliedervertreter-Versammlung werden dabei nicht mitgerechnet.

§ 13 Stimmrecht und Beschlussfähigkeit

Das Stimmrecht kann nur in Person ausgeübt werden. Jede ordnungsmäßig einberufene Mitgliedervertreter-Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

§ 14 Minderheitsrechte

Rechte, die das Gesetz einer Minderheit von Mitgliedern einräumt, stehen einer Minderheit von mindestens einem Drittel der Mitglieder der Mitgliedervertreter-Versammlung zu.

§ 15 Vorsitz

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliedervertreter-Versammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter oder ein von den erschienenen Mitgliedern des Aufsichtsrates aus ihrer Mitte gewähltes Mitglied.
- (2) Ist kein Mitglied des Aufsichtsrates erschienen, so eröffnet das dem Lebensalter nach älteste Mitglied die Versammlung und lässt von ihr einen Vorsitzenden wählen.
- (3) Der Versammlungsleiter bestimmt die Art der Abstimmung und die Reihenfolge der einzelnen Verhandlungsgegenstände.

§ 16 Beschlüsse

Beschlüsse werden mit Mehrheit der bei der Beschlussfassung abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz oder die Satzung eine qualifizierte Mehrheit verlangen. Ergibt sich bei einer Wahl Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

§ 17 Anträge der Mitglieder

Die Mitglieder des Versicherungsvereins können bis zum 1. Januar jeden Jahres bei dem Vorstand schriftlich Anträge stellen, über die die Mitgliedervertreter-Versammlung Beschlüsse fasst und zur Begründung ein Mitglied des Versicherungsvereins in die Mitgliedervertreter-Versammlung entsenden. Die Vorschläge oder Anträge müssen von mindestens zweihundert Mitgliedern des Versicherungsvereins unterzeichnet sein.

IV. Rechnungslegung, Verlustrücklage, Vermögensverwaltung

§ 18 Beiträge

Die Mitglieder entrichten die Beiträge im Voraus.

§ 19 Nachschüsse

- (1) Reichen die Einnahmen sowie die Rückstellungen, die verfügbaren Rücklagen und der Gründungsstock zur Deckung der Ausgaben in einem Geschäftsjahr nicht aus, so sind die Mitglieder zu Nachschüssen bis zur Höhe eines Jahresbeitrages verpflichtet.
- (2) Jedes Mitglied hat zu dem Nachschuss nach dem Verhältnis seines Beitrages und nach dem Verhältnis der Zeit, auf die er in dem Jahre, für das der Nachschuss ausgeschrieben wird, versichert war, beizutragen. Teile von Monaten werden dabei als volle Monate gerechnet. Zu den Nachschüssen haben auch die im Laufe des Geschäftsjahres ausgeschiedenen Mitglieder beizutragen.
- (3) Zur Zahlung des Nachschusses sind die Mitglieder in derselben Weise aufzufordern, wie zur Zahlung der laufenden Jahresbeiträge. Die Verzugsfolgen richten sich nach § 39 des Versicherungsvertragsgesetzes.
- (4) Über die Festsetzung der Nachschüsse und deren Höhe entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat.

§ 20 Verlustrücklage

- (1) Zur Deckung von Verlusten aus dem Geschäftsbetrieb wird eine Verlustrücklage gemäß § 193 VAG mindestens in Höhe der Nettobeiträge des letzten Geschäftsjahres gebildet.
- (2) Mindestens ist ihr jährlich ein Betrag in Höhe von 1,5 % der Bruttobeiträge abzüglich Rückversicherungsbeiträge zuzuweisen, bis 50 % der Bruttobeiträge erreicht sind.
- (3) Nach Erreichung bzw. Wiedererreichung des Mindestbetrages sind ihr nur noch ein Drittel der gesamten Erträge des nichtversicherungstechnischen Geschäfts zuzuweisen. Mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde kann der Versicherungsverein im einzelnen Geschäftsjahr die Zuführungen hiervon abweichend regeln.
- (4) Weitere Zuweisungen an die Verlustrücklage, auch über die Mindestverlustrücklage hinaus oder an eine freie Rücklage, können vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates beschlossen werden.
- (5) Die Verlustrücklage darf innerhalb eines Geschäftsjahres nur bis zur Hälfte ihres Bestandes in Anspruch genommen werden. Die Entnahme ist nur zulässig, wenn andere Mittel zur Deckung eines außergewöhnlichen Jahresbedarfs, insbesondere auch aus der Rückstellung für den schwankenden Jahresbedarf, nicht zur Verfügung stehen.
- (6) Im Falle der Inanspruchnahme ist die Verlustrücklage gemäß Nr. 2 wieder aufzufüllen.

§ 21 Überschuss

- (1) Soweit der in einem Geschäftsjahr erzielte Überschuss nicht der Schwankungsrückstellung, der Verlustrücklage (§ 20) oder einer freien Rücklage zugeführt wird, ist er den Mitgliedern als Beitragsrückgewähr im Rahmen der für die einzelnen Versicherungszweige gebildeten Abrechnungsverbände zurückzuerstatten.
- (2) Die Beitragsrückgewähr kann den Mitgliedern auf die Beiträge und Nachschüsse des folgenden Geschäftsjahres angerechnet, in bar ausgezahlt oder einer Rückstellung für Beitragsrückerstattung zugeführt werden. Wird eine solche gebildet, darf sie keinem anderen Zweck als dem der Beitragsrückerstattung dienen.
- (3) Die Verteilung der Beitragsrückerstattung, die abhängig gemacht werden kann von einer bestimmten ununterbrochenen Laufzeit des Versicherungsvertrages und vom Schadenverlauf, erfolgt im Verhältnis zur Höhe des Jahresbeitrages, der bei Ausschüttung zu zahlen ist. Im Laufe des Geschäftsjahres ausgeschiedene Mitglieder sind hierbei ausgeschlossen.
- (4) Beträge von weniger als 10,23 € oder bis zu 10 % des Beitrages brauchen nicht ausgeschüttet zu werden.

V. Entlastung

§ 22 Entlastung

Die Mitgliedervertreter-Versammlung hat binnen acht Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates sowie über die Überschussverteilung und im Falle des § 172 AktG auch die Feststellung des Jahresabschlusses zu beschließen.

VI. Änderungen und Auflösung

§ 23 Änderung der Satzung

(1) Die Satzung kann nur geändert werden, wenn mindestens zwei Drittel der zur Mitgliedervertreter-Versammlung erschienenen Mitgliedervertreter zustimmen.

(2) Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung der Versicherungsaufsichtsbehörde.

(3) Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen, vorzunehmen. Er ist weiterhin ermächtigt, für den Fall, dass die Aufsichtsbehörde Änderungen verlangt, bevor sie einen Änderungsbeschluss der Mitgliedervertreter-Versammlung genehmigt, dem zu entsprechen. Diese vorläufigen Maßnahmen sind der nächsten Mitgliedervertreter-Versammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 24 Einführung und Änderung der Versicherungsbedingungen

Der Vorstand ist berechtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates Allgemeine Versicherungsbedingungen einzuführen oder zu ändern.

§ 25 Auflösung

Die Auflösung des Versicherungsvereins kann nur von zwei Mitgliedervertreter-Versammlungen beschlossen werden. Sie sind in einem Abstand von mindestens einem Monat abzuhalten. Diese Mitgliedervertreter-Versammlungen sind beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens zwei Drittel aller Mitgliedervertreter. Die Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen und der Zustimmung der Versicherungsaufsichtsbehörde.

